

Studienordnung für den Promotionsstudiengang Chemie und Biochemie der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld (*International Graduate School of Chemistry and Biochemistry*) vom 2. Juni 2009

Az.: 2121.2

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 250) sowie durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulausbaugesetz) vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 256) hat die Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziel des Promotionsstudiengangs
§ 3	Durchführung des Promotionsstudiengangs
§ 4	Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang
§ 5	Zugangsvoraussetzungen
§ 6	Studienberatung
§ 7	Studienleistungen
§ 8	Verlauf und Abschluss des Promotionsstudiums - Bescheinigung
§ 9	Anrechnung von Studienleistungen
§ 10	Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Studienordnung regelt auf Grundlage der Promotionsordnung der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 32, Nr. 25, S. 325) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Aufbau und Verlauf des Studiums im Promotionsstudiengang der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld.

**§ 2
Ziel des Promotionsstudiengangs**

(1) Der Promotionsstudiengang bereitet auf die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Naturwissenschaften vor. Er soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Fragestellungen aus den Bereichen Chemie und Biochemie selbständig und mit abgesicherten Methoden erfolgreich zu bearbeiten, neue Lösungswege zu entwickeln, und die Methoden und Ergebnisse in klarer Form darzustellen und vor einem fachkundigen Publikum zu verteidigen.

(2) Integraler Bestandteil dieses Studiums ist die Promotion gemäß der Promotionsordnung der Fakultät für Chemie. Das Promotionsstudium soll die Studierenden zusätzlich für eine qualifizierte wissenschaftliche Berufstätigkeit vorbereiten.

(3) Durch das breit gefächerte Lehrangebot aus Chemie, Biochemie und anderen Wissenschaften können die Studierenden während ihrer Doktorarbeit ihre Kenntnisse in unterschiedlichen Disziplinen

wesentlich erweitern. Es wird angestrebt – über die fachliche Qualifikation hinaus – persönliche Eigenschaften wie zum Beispiel interaktive Fähigkeiten, Team- und Kommunikationsfähigkeit, Präsentationstechniken und andere Schlüsselkompetenzen zu fördern.

**§ 3
Durchführung des Promotionsstudiengangs**

(1) Für die Durchführung des Promotionsstudiengangs sind die Koordinatorin oder der Koordinator und der Lenkungsausschuss zuständig. Sie sind beratend für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung der Veranstaltungen des Promotionsstudiengangs Chemie und Biochemie verantwortlich, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Promotionsausschuss und der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten der Fakultät für Chemie. Die Koordinatorin oder der Koordinator des Promotionsstudiengangs ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Lenkungsausschusses. Die Fakultätskonferenz benennt aus der Reihe der Professorinnen und Professoren die Koordinatorin oder den Koordinator des Promotionsstudiengangs für zwei Jahre. Weiterhin bestimmt die Fakultätskonferenz die Mitglieder des Lenkungsausschusses, der aus drei Studierenden (für ein Jahr) des Promotionsstudiengangs und drei Lehrenden (für zwei Jahre) besteht.

(2) Für die Organisation und die Durchführung der Promotion ist der Promotionsausschuss gemäß § 3 der Promotionsordnung zuständig.

**§ 4
Studienbeginn, Studiendauer und Studienumfang**

(1) Der Promotionsstudiengang der Fakultät für Chemie kann jederzeit begonnen werden.

(2) Die Studiendauer beträgt einschließlich der Abfassung der Dissertation nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern (vgl. § 5 Abs. 1 der Promotionsordnung) in der Regel drei Jahre (=sechs Semester) und von weniger als acht Semestern (vgl. § 5 Abs. 2 der Promotionsordnung) einschließlich der promotionsvorbereitenden Studien in der Regel vier Jahre (=acht Semester).

(3) Die Studierenden wählen unter Berücksichtigung der fachlichen Vorkenntnisse und des Promotions-themas ein individuelles Studienprogramm. Dabei stehen Betreuerinnen und Betreuer, die Studiendekanin oder der Studiendekan, sowie der Lenkungsausschuss beratend zur Seite. Die Studieninhalte werden in verschiedenen Bereichen unter anderem über Vorlesungen, Kolloquien, Seminare, Praktika, Workshops und Kurse vermittelt.

(4) Im Studium sind 30 Leistungspunkte (LP) zu erbringen. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Es sollen pro Studienjahr in der Regel 10 Leistungspunkte erworben werden.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Promotionsstudium erfolgt nur dann, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 der Promotionsordnung der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld erfüllt sind. Sie bedarf der Annahme der Kandidatin oder des Kandidaten durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Fakultät für Chemie. Promovierende anderer Fakultäten der Universität Bielefeld, deren Promotionsthema im Zusammenhang mit Chemie oder Biochemie steht, können auf Antrag zum Promotionsstudiengang der Fakultät für Chemie zugelassen werden. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im Promotionsstudiengang eingeschrieben.

§ 6 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die ZSB – Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld.

(2) Zu Fragen der Studienorganisation und -vorbereitung bieten die Professorinnen und Professoren, die Studiendekanin oder der Studiendekan, die Mitglieder des Promotionsausschusses der Fakultät für Chemie und der Lenkungsausschuss eine umfassende Beratung an.

§ 7 Studienleistungen

(1) Studienleistungen müssen in der Regel in vier Bereichen erworben werden:

„Seminare und Kolloquien“

Der Bereich Seminare und Kolloquien setzt sich aus Kolloquien, Workshops, und Seminaren zusammen. Die Studierenden wählen aus dem Angebot an Vorträgen im Rahmen des Chemischen Kolloquiums der Fakultät für Chemie individuelle Veranstaltungen aus. Es sollen in der Regel pro Studienjahr mindestens 10 Veranstaltungen besucht werden (1 LP pro Jahr, insgesamt 3 LP). Im Rahmen der durch den Promotionsstudiengang organisierten Workshops soll der interdisziplinäre Wissenstransfer zwischen den Studierenden des Promotionsstudiengangs gefördert werden. Leistungspunkte werden vergeben für die Teilnahme an zwei Workshops des Promotionsstudiengangs (insgesamt 1 LP). In den Seminaren der Arbeitsgruppen werden neben neuen Forschungsarbeiten auch aktuelle Literatur vorgestellt und diskutiert. Die Seminarthemen aller beteiligten Arbeitsgruppen werden bekannt gegeben. Die Leistungspunktvergabe erfolgt individuell nach Aufwand der belegten Seminare, in der Regel jedoch 1 LP pro Semester (insgesamt 6 LP); der Aufwand ist der oder dem Vorsitzenden des Lenkungsausschusses plausibel zu machen.

„Präsentation“

In diesem Bereich soll das Präsentieren wissenschaftlicher Daten und Zusammenhänge durch Vorträge oder Postervorstellungen gezielt gefördert werden. Die Studierenden sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Ergebnisse didaktisch aufbereitet zu

präsentieren, in Diskussionen zu vertreten und vom interdisziplinären Austausch mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu profitieren. Dabei soll jede oder jeder Studierende im Verlauf des Promotionsstudiengangs mindestens einmal über den Fortgang der eigenen Arbeiten im Rahmen eines Workshops berichten (je Vortrag 2 LP, maximal 4 LP). Auch in den Arbeitsgruppen-Seminaren sollen 3 Vorträge über eigene Arbeiten gehalten oder eine aktuelle Literaturarbeit vor einem spezialisierten Publikum vorgestellt und vertreten werden (je Vortrag 1 LP, insgesamt 3 LP). Zusätzlich besteht für die Studierenden die Möglichkeit, ein Poster (1 LP) und bis zu zwei Vorträge (je 2 LP, maximal 4 LP) auf Fachtagungen zu präsentieren. Über die Anrechenbarkeit von Präsentationen in Arbeitsgruppen-Seminaren und externen Fachtagungen entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Lenkungsausschusses in Absprache mit dem Lenkungsausschuss und der Betreuerin oder dem Betreuer.

„TutorInnentätigkeit und Schlüsselkompetenzen“

Durch die Mitwirkung bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen – beispielsweise in Praktika, Übungen, Tutorien oder Seminaren der Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Chemie – sollen die didaktischen Fähigkeiten der Studierenden des Promotionsstudiengangs durch die Anleitung von jüngeren Studierenden trainiert und gezielt gefördert werden. Die Leistungspunkte werden hierbei individuell nach Aufwand vergeben (insgesamt mindestens 8 LP, maximal 12 LP); der Aufwand ist der oder dem Vorsitzenden des Lenkungsausschusses plausibel zu machen.

Außerdem können die Studierenden des Promotionsstudiengangs durch Teilnahme an Fortbildungen zu Schlüsselkompetenzen (wie beispielsweise Tutorenschulung, Projektmanagement, Patent- und Urheberrecht) Leistungspunkte erwerben (insgesamt maximal 4 LP). Über die Anrechenbarkeit von Veranstaltungen sowie über die Leistungspunktvergabe nach dem individuellen Umfang der belegten Veranstaltungen entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Lenkungsausschusses in Absprache mit dem Lenkungsausschuss und der Betreuerin oder dem Betreuer; der Aufwand ist der oder dem Vorsitzenden des Lenkungsausschusses plausibel zu machen.

„Fachliche Fortbildung“

Ziel dieses Bereichs ist die individuelle fachliche Fortbildung der Studierenden des Promotionsstudiengangs. Hierbei ist beispielsweise die Teilnahme an Sommerschulen oder Fachtagungen, an ausgewählten, speziell für den Promotionsstudiengang angebotenen Ringvorlesungen, sowie an weiteren fachlichen Fortbildungskursen in Theorie und Praxis (in einem Gesamtumfang von mindestens 3 LP und höchstens 7 LP) anrechenbar. Über die Anrechenbarkeit von Veranstaltungen sowie über die Leistungspunktvergabe nach dem individuellen Umfang der belegten Veranstaltungen entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Lenkungsausschusses in Absprache mit dem Lenkungsausschuss und der Betreuerin oder dem Betreuer; der Aufwand ist der oder dem Vorsitzenden des Lenkungsausschusses plausibel zu machen.

(2) Die Auswahl der angebotenen Veranstaltungen erfolgt durch den Lenkungsausschuss. Die Studierenden und die Lehrenden sind vorschlagsberechtigt. Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer

Sprache angeboten werden und werden nach den individuellen Neigungen und Bedürfnissen der Studierenden ausgewählt.

(3) Die Leistungsbescheinigungen sind entweder von der Dozentin oder dem Dozenten einer Veranstaltung, oder von der Betreuerin oder dem Betreuer, oder der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Lenkungsausschusses auszustellen.

§ 8

Verlauf und Abschluss des Promotionsstudiums – Bescheinigung

(1) Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums sind:

Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß der Promotionsordnung der Fakultät für Chemie.

Erwerb von 30 LP, wobei für

- den Bereich „Seminare und Kolloquien“ 10 LP,
- den Bereich „Präsentation“ mindestens 5 und höchstens 9 LP,
- den Bereich „TutorInnentätigkeit und Schlüsselkompetenzen“ mindestens 8 und höchstens 12 LP,
- den Bereich „Fachliche Fortbildung“ mindestens 3 und höchstens 7 LP

zu erwerben sind beziehungsweise angerechnet werden können. In der Regel ist die Mindestpunktzahl in jedem der vier aufgeführten Bereiche zu erbringen.

(2) Die Studierenden des Promotionsstudiengangs erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums eine Bescheinigung über die Teilnahme am Promotionsstudiengang, welche unter Berücksichtigung des individuellen Studienprogramms die einzelnen absolvierten Veranstaltungen bescheinigt. Auf Antrag der Studierenden wird eine englischsprachige Fassung der Bescheinigung ausgestellt.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen

Auf das Promotionsstudium werden Studienleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertigen Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, angerechnet. Gleichwertige Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät für Chemie.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2009 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Promotionsstudiengang Chemie und Biochemie der Fakultät für Chemie vom 15. August 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32 Nr. 18 S. 207) außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden auf Kandidatinnen und Kandidaten, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung für den Promotionsstudiengang für Chemie und Biochemie der Fakultät für Chemie zugelassen worden sind. Auf Antrag kann auch in diesem Fall die neue Studienordnung angewendet werden; der Antrag ist unwiderruflich. Die bereits erworbenen Leistungspunkte werden in diesem Fall angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 04.02.2009.

Bielefeld, den 2. Juni 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld

Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann